Finanzordnung

Die Finanzordnung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz Bezirksverband Rheinland e.V. (VVR) regelt den Finanzverkehr innerhalb des VVR sowie im Verhältnis zu den Mitgliedsvereinen wie auch Dritten.

Die Finanzordnung enthält als Anlagen die
- Beitragsordnung (Anlage 1)
- Gebührenordnung (Anlage 2)
- Spesenordnung (Anlage 3).

1. Verantwortlichkeit
   Verantwortlich für den Finanzverkehr ist der Geschäftsführer Finanzen/Verwaltung als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann er sich dabei der Geschäftsstelle bedienen.
   Zahlungen, die auf Basis von ordnungsmäßig festgelegten Beträgen ausgezahlt werden, können ohne weitere Genehmigung ausgezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, deren Geschäftgrundlage bereits genehmigt ist wie z.B. Mietzahlungen oder für Zahlungen die den ordnungsgemäßen Bestimmungen des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz unterliegen.

2. Haushaltsplan
   Der Haushaltsplan wird vom Geschäftsführer Finanzen/Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Werden einzelne Positionen um mehr als 10 Prozent überschritten, ist eine Entscheidung des Gesamtpräsidiums notwendig.

3. Haushaltsnachweis
   Der Haushaltsnachweis wird vom Geschäftsführer Finanzen/Verwaltung erstellt und nach der Kassenprüfung durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

4. Fälligkeit der Zahlungen
   Die Fälligkeit der Zahlungen ist grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsstellung. Es sei denn, es ist sind vorab abweichende Zahlungsziele oder spezielle Zahlungstermine genannt worden. Die Rechnungen können vom VVR auch elektronisch verschickt werden. Wichtig ist dabei, dass ein Datenformat verwendet wird, dass ohne kostenpflichtige Programme gelesen werden kann. Eine Unterschrift der Rechnungen ist nicht erforderlich.

5. Rechnungsadresse der Vereine
   Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem VVR einen Rechnungsempfänger zu nennen, der berechtigt ist die Rechnungen in Empfang zu nehmen. Dies kann auch eine Geschäftsstelle sein. Anzugeben sind dabei der Name und Vorname (bei natürlichen Personen) mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort sowie einer gültigen E-Mail-Adresse.

6. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
   Die Zahlungen sind ab dem 01.01.2010 grundsätzlich mittels Lastschrift mit Einzugsermächtigung zu erbringen. Dabei wird unterschieden zwischen Einzugsermächtigungen für dauerhafte wie auch für einmalige Zahlungsverpflichtungen.
   Zahlungsverpflichtungen nach dem 01.01.2010, die ohne Einzugsermächtigungen erbracht werden, werden je erhobene Gebühr mit einem Aufschlag von 10 Prozent mindestens jedoch EUR 5,00 versehen. Die Beitragsrechnung wird dabei als eine Gebühr betrachtet.

7. Inkrafttreten
   Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.